



Amtssigniert. SID2014111076125
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Anlagenreferat

Mag. Carina Mayr-Fürhapter

Telefon +43 5242 6931 5880

Fax +43 5242 6931 745805

bh.schwaz@tirol.gv.at

DVR:0016055

I:\2014\2011sh01.docx

**Gilfertlift Gesellschaft m.b.H. & Co. KG., Weerberg;
Zauberteppich „Hüttegg“ auf Gp. 523/2 KG Weerberg
gewerberechtliches Feststellungsverfahren**

Geschäftszahl 2.1-3045/14-2

Schwaz, 20.11.2014

VERSTÄNDIGUNG

Die Gilfertlift GmbH & CoKG, Zallerstraße 79, 6133 Weerberg, vertreten durch ihren Geschäftsführer Alois Leitner, hat mit Schreiben vom 11.11.2014, eingelangt am 14.11.2014, bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um die Erteilung der gewerbe- und naturschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Zauberteppich „Hüttegg“ in der Länge von 27 m auf Gp. 523/2 KG Weerberg angesucht.

Projektsbeschreibung:

Auf dem Grundstück 523/2 KG Weerberg soll ein Skiförderband errichtet werden. Der Zauberteppich „Hüttegg“ der Firma Bruckschlögl GmbH soll eine Länge von 27 m aufweisen.

Aus dem Genehmigungsansuchen hat sich ergeben, dass die gegenständliche Anlage den Bestimmungen des § 359b Abs. 1 Ziffer 2 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) unterliegt und daher ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist.

Die für das Verfahren eingereichten Planunterlagen und technischen Beschreibungen bzw. sonstigen Behelfe liegen bis zum **Freitag, den 05.12.2014** bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Gewerbeferat, 2. Stock, Zimmer H208, und bei der Gemeinde Weerberg zur Einsicht auf.

Franz-Josef-Straße 25, 6130 Schwaz, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/bh-schwaz>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

##4G4B3P3M3N3P3M3U3N3M3M3M3N3P##

Jeder Nachbar hat die Möglichkeit, bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz bis zu diesem Tag innerhalb der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) in die gegenständlichen Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und von seinem Anhörungsrecht Gebrauch zu machen. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Schwaz wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.

Sie werden darauf hingewiesen, dass nur solche Einwendungen gegen den Gegenstand des Verfahrens berücksichtigt werden können, die bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Schwaz) spätestens bis zum oben angeführten Zeitpunkt bekannt gegeben bzw. vorgebracht werden. Einwendungen müssen rechtzeitig und rechtserheblich sein.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein.

Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und (schriftlich) bevollmächtigt sein. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder) vertreten lassen oder wenn Sie sich durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen, die der Behörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Vertreter kommen.

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Im Genehmigungsverfahren hat die Behörde auf allfällige Äußerungen von Nachbarn Bedacht zu nehmen; Nachbarn haben keine Parteistellung (§ 359 b Abs. 1 GewO 1994).

Nach Ablauf der im gegenständlichen Anschlag oder in der persönlichen Verständigung angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen. Dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung, abgesehen vom Anschlag in der Gemeinde Weerberg auch durch Anschlag an der Amtstafel und an der elektronischen Amtstafel unter (siehe Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht wurde.

Rechtsgrundlagen: §§ 37 bis 39 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG).

Ergeht an:

1. Gilfertlift Gesellschaft m.b.H. & Co. KG., Zallerstraße 79, 6133 Weerberg; (RSb)
2. Herrn Alois Leitner jun., Zallerstraße 79, 6133 Weerberg; (RSb);
3. Herrn Alois Leitner, Zallerstraße 79a, 6133 Weerberg; (RSb);
4. Herrn Alois Leitner sen., Zallerstraße 91/1, 6133 Weerberg; (RSb);
5. Herrn Thomas Löffler, Wiesenhofweg 19, 6133 Weerberg; (RSb);
6. Herrn Mag. Josef Leitner, Zallerstraße 91/2, 6133 Weerberg; (RSb);
7. Herrn Johann Steiner, Zallerstraße 77/2, 6133 Weerberg; (RSb);
8. Frau Gertraud Leitner, Weerberg 204, 6133 Weerberg; (RSb);
9. die Gemeinde Weerberg (*3-fach*), mit der Bitte um Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bzw. um persönliche Verständigung der Nachbarn, soweit sie nicht bereits im Verteiler der Kundmachung angeführt sind; (*unter Anschluss von Projektunterlagen – Ausfertigung A*)
10. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel sowie an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/schwaz> (siehe Kundmachungen).

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Mayr-Fürhapter

An der Gemeindeamtstafel Weerberg
angeschlagen am: 29.11.2014
abgenommen am: 8.12.2014
Der Bürgermeister:
i.H. Löffler